



**Verordnung über die Benützung
der Mehrzweckanlage und der „Hohle“
(Benützungsverordnung)**

**Entwurf vom 21.12.2023
Fakultatives Referendum**

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
II. BENÜTZUNGS- UND SPERRZEITEN	3
III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG	4
IV. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE VON MOBILIAR, GERÄTEN UND MATERIAL.....	5
V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG 1: GEBÜHRENTARIF	8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Benützungsreglement Mehrzweckanlage und „Hohle“ folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und Umfang ¹ Diese Benützungsverordnung regelt im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement Mehrzweckanlage und „Hohle“ die Benützung derselben.

Art. 2

Hausordnung ¹ Die Infrastrukturkommission kann für alle öffentlichen Anlagen Hausordnungen erlassen. Diese sind für alle Benutzer verbindlich.
² Die Hausordnungen sind bei den entsprechenden Anlagen gut sichtbar anzuschlagen.

Art. 3

Koordinationsitzung ¹ Auf Einladung der Gemeindeverwaltung findet jährlich vor den Schul-Sommerferien eine gemeinsame Sitzung zur Koordination der Anlässe und Termine statt.
² Begehren für grössere Anlässe sind nach Möglichkeit bereits vor dieser Sitzung anzumelden. Die Gemeindeverwaltung reserviert die Anlagen.
³ Die Reservation entbindet nicht von der Bewilligungspflicht. Die Gemeindeverwaltung richtet sich bei der Beurteilung nach den bestehenden Kriterien aus dem Benützungsreglement und dieser Verordnung.

Art. 4

Kompetenzen ¹ Für das Erteilen von Bewilligungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
² Ausgenommen sind Ausnahmbewilligungen, welche durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Ressortvorsteher Infrastruktur erteilt werden.

II. Benützungs- und Sperrzeiten

Art. 5

Benützungszeiten ¹ Die Anlagen stehen den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Amsoldingen und der Öffentlichkeit inkl. auswärtige Vereine zur Verfügung.
² Die Anlagen müssen spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der bewilligten Belegungszeit oder der in der Hausordnung definierten Zeit verlassen werden.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe. Insbesondere dürfen im Aussenbereich in dieser Zeit keine Lautsprecheranlagen oder ähnliches betrieben werden.
³ Die Benützungszeiten können nur überschritten werden, wenn dies mittels Bewilligungen ausdrücklich erlaubt ist. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bewilligungen (z.B. gastgewerbliche Einzelbewilligungen).

- ⁴ Ausnahmebewilligungen zu den Benützungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- ⁵ Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen) reservieren zu lassen. Die betroffenen Benutzer werden in der Regel mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert. Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.
- Bühne Mehrzweckanlage ⁶ Personen, die für eine Vorstellung auf der Bühne proben, können die Bühne auch benützen, wenn die Halle anderweitig belegt ist.
- ⁷ Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung.
- ⁸ Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens drei Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch acht Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.
- Vereinsraum ⁹ Für den Turnverein ist die Nutzung des Vereinsraums während zwei Stunden nach Beendigung der Veranstaltung möglich.

Art. 6

- Sperrzeiten ¹ Geschlossen bleiben die Anlagen
- a) während der Schulhaus-, respektive Gebäudereinigung oder
- b) während den durch die Hauswartung angeschlagenen Zeiten.
- ² Die Sperrzeiten gelten auch für die Dauerbewilligungen.
- ³ Ausnahmen werden auf Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt.

Art. 7

- Offene Turn- und Rasenplätze ¹ Offene Turn- und Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Für die Miete von Aussenanlagen für Anlässe ist ein Benützungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Abwarte sind befugt, die Plätze bei schlechter Witterung zu sperren.

III. Bestimmungen über die Benützung

- Jugendschutz **Art. 8**
- ¹ Sämtliche Benutzer werden angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.
- Art. 9**
- Parkierung ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.
- ² Auf Gesuch hin kann der Hartplatz der Mehrzweckanlage ebenfalls vermietet werden.
- ³ Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren und befristete

Mieten von Dritten ist bewilligungspflichtig. Die Gemeindeverwaltung kann Bewilligungen/Mietverträge zum längeren Parkieren erteilen.

⁴ Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung abgewichen werden, wenn dies die Bewilligung gestattet und ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird.

⁵ Da es sich um einen öffentlichen Parkplatz handelt, besteht keine Gewähr, dass alle Parkplätze zu jederzeit frei sind. Es werden nur diejenigen Parkplätze verrechnet, welche effektiv genutzt werden konnten.

Art. 10

Rauchverbot

¹ In sämtlichen Räumen gilt ein Rauchverbot.

² Während der Belegung der Regionalen offenen Kinder- und Jugendarbeit (ROKJA) gilt auf dem gesamten gemieteten Anlagen-Areal ein generelles Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

Art. 11

Brandschutz

¹ Bei Anlässen sind die Benützer für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

IV. Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material

Art. 12

Eigentumsverhältnisse

¹ Mobiliar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind anlagegebundenes Eigentum der Einwohnergemeinde und stehen Dritten im Rahmen der erteilten Bewilligung zur Verfügung.

² Wenn Dritte in den zur Benützung bewilligten Anlagen eigenes Mobiliar, eigene Geräte oder sonstige Einrichtungen dauernd einstellen wollen, ist dies mit der Infrastrukturkommission mit einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

V. Bewilligungsverfahren

Art. 13

Beurteilung

¹ Bei der Bewilligungserteilung wird die Grösse der Organisation, ihre Bedeutung im Sinne des Gemeinwohls sowie die Eignung der Anlage für den geplanten Anlass berücksichtigt.

² Nutzungspriorität hat die Dauermiete vor Einzelmiete und unentgeltliche Nutzung.

³ Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Einreichungsfristen

⁴ Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, und zwar:

a) für Einzelbewilligungen acht Wochen vor dem ersten Tag der entsprechenden Veranstaltung und

b) für Dauerbewilligungen mindestens vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres.

c) Für Ausnahmbewilligungen ist eine schriftliche Gesuchstellung nicht zwingend.

- Einzelbewilligungen ⁵ Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder einzelne Belegungen.
- Dauerbewilligungen ⁶ Einzelbewilligungen können nicht in Dauerbewilligungen enthalten sein.
- ⁷ Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen.
- ⁸ Dauerbewilligungen werden ohne neues Gesuch jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn die Bewilligung nicht spätestens vier Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres schriftlich gekündigt wird.
- Ausnahmebewilligungen ⁹ Über Ausnahmebewilligungen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Ressortvorsteher Infrastruktur
- Entzug der Bewilligung ¹⁰ Die Bewilligungen können ohne Einhalten einer Kündigungsfrist entzogen werden, wenn z.B. die Belegung der Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum ungenügend ist, sodass sich die Zuteilung nicht mehr rechtfertigt.
- ¹¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung resp. Hausordnung können nach nichtbefolgen einer schriftlichen Ermahnung mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet werden.

Art. 14

- Sorgfaltspflicht und Haftung ¹ Alle zur Verfügung gestellten Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Mängel oder Fehler sind sofort der zuständigen Hauswartung zu melden.
- ² Durch Benutzer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnutzung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen werden auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde wiederhergestellt.
- ³ Für das Einhalten der Bestimmungen ist der Gemeindeverwaltung pro Benutzer eine verantwortliche Person zu melden.

Art. 15

- Inhalt der Bewilligung ¹ Die Bewilligung setzt Zeit, Dauer, Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.
- ² Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

- Inkrafttreten ¹ Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die vorliegende Verordnung wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2023 genehmigt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Thun vom 8. Februar 2024 publiziert.

Amsoldingen, 9. Februar 2024

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Stefan Gyger Andreas Bösch
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung während 30 Tagen, vom 8. Februar 2024 – 11. März 2024, öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Thun vom 8. Februar 2024 und 15. Februar 2024.

Amsoldingen, 12. März 2024

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber

ANHANG 1: Gebührentarif

Einzelbewilligungen:

Objekt	Benutzungsdauer	Einheimische	Auswärtige
MZA (nur Turnhalle, WC)	Stundentarif (Mindestmiete 2h)	CHF 30 (pro h)	CHF 60 (pro h)
	1 Tag (24h)	CHF 250	CHF 500
MZA inkl. Pos. 1-5 Für Turnverein inkl. Pos. 1-6 (Grundtarif)	1 Tag (24h)	CHF 400	CHF 800
Tarif Einzelmiete (Positionen 1-6)			
1) Garderoben, Duschen, WC	1 Tag	CHF 30	CHF 60
2) Office inkl. Kocheinrichtungen	1 Tag	CHF 100	CHF 200
3) Aussenanlagen (Rasen, Sprint- und Weitsprunganlage)	1 Tag	CHF 50	CHF 100
4) Hartplatz	1 Tag	CHF 50	CHF 100
5) Nebenräume (Schutzraum, Sitzungszimmer, Handarbeitszimmer, Werkraum, Foyer, Bühne); exklusive Vereinsraum	Pro Raum und Tag	CHF 30	CHF 60
Politischen Parteien, Vereinen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Amsoldingen wird das Sitzungszimmer zur Abhaltung von internen Sitzungen unentgeltlich überlassen.			
Der Regionalen offenen Kinder- und Jugendarbeit (ROKJA) steht der Jugendraum und die Turnhalle unentgeltlich zur Verfügung. Für die Benützung von Räumlichkeiten, mit Ausnahme des Jugendraumes, ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.			
Werden mehr als zwei Positionen gemietet, gilt der Grundtarif.			
Gemeinnützige Anlässe von Einheimischen, an welchen kein Umsatz generiert wird, können auf Antrag von der der Gebührenpflicht befreit werden.			

6) Vereinsraum MZA (inkl. WC)	1 Tag (24h)	CHF 80	CHF 160
7) Übernachtung (Pos. 1 und 5)	Pro Nacht (bis 5 Personen)	CHF 60	CHF 120
	Pro Nacht (ab 5 Personen)	Auf Gesuch	Auf Gesuch
Pro Parkplatz (es gelten ausschliesslich die eingezeichneten Parkfelder auf der südöstlichen Seite der MZA)	1 Tag, max. 10 Tage	CHF 15	CHF 30
Platz auf der nordwestlichen Seite (Hartplatz) MZA: Anlässe über die Kirchgemeinde Amsoldingen	Pro Anlass	CHF 50	CHF 50
Der Platz auf der nordwestlichen Seite (Hartplatz) der Mehrzweckanlage wird für Anlässe, welche durch die Kirchgemeinde Amsoldingen organisiert und durchgeführt werden, als Parkplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt.			
Vereinsraum Hohle	Grundtarif	CHF 80	CHF 160
	Küche	CHF 20	CHF 40
	Aufwendungen Hauswartung (nach Aufwand, pro Stunde, min. 1 Stunde)	CHF 40	CHF 40
	Grebtan (Pauschale ohne zu- sätzliche Aufwen- dung für die Haus- wartung)	CHF 100	CHF 200
Politischen Parteien, Vereinen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Amsoldingen wird der Vereinsraum Hohle zur Abhaltung von Jahreshauptversammlungen unentgeltlich überlassen. Für Aufwendungen der Hauswartung sind die Nutzer selbst bemüht oder es gilt der obenstehende Tarif.			

Dauerbewilligungen:

Objekt	Benutzungsdauer	Einheimische	Auswärtige
MZA (Turnhalle, Garderoben, Dusche und WC)			
	Grundgebühr pro Jahr	CHF 200	CHF 400
	Jahrestarif pro Stunde pro Woche	CHF 50	CHF 100
Gemeinnützige Anlässe von Einheimischen, können auf Antrag von der Grundgebühr pro Jahr befreit werden.			
Vereinsraum MZA	Turnverein gem. Art. 5 Abs. 9	Unentgeltlich	

Erläuterungen zur Miete der Mehrzweckanlage

- a) **Schlafrum ZSA:** Der Raum bietet Platz für max. 50 Personen.
- b) **Einheimische:** Dieser Tarif gilt für Einheimische und Vereine (Sitz gemäss Statuten) der Gemeinde Amsoldingen.
- c) **Spielplatz:** Dieser ist öffentlich. Die Benützung des Spielplatzes wird durch die Miete der Mehrzweckanlage nicht beeinträchtigt.
- d) **Küchenutensilien:** Bei der Miete von einzelnen Utensilien ist die Miete für die Benützung der Küche massgebend.

Erläuterungen zur Miete des Partyraums Hohle

- a) **Verpflegung und Bewirtung:** ist direkt mit der Ansprechperson auf privater Basis zu organisieren.
- b) **Max. Kapazität:**
 - Sitzplätze bis 60 Personen
 - Apéro im Innenbereich bis 100 Personen
 - Apéro im Innen- und Aussenbereich bis 200 Personen
- c) **Grundtarif:** Der Grundtarif umfasst die Benützung des Partyraums, der Garderoben, der WC-Anlage, Plätzchen bei Eingang und der Parkplätze. Alle Arbeitsaufwendungen werden separat verrechnet.
- d) **Grebt:** Die Miete beinhaltet die Nutzung der Räumlichkeiten (inkl. Küche) und alle Arbeitsaufwendungen. Der Tarif gilt auch für Einheimische der Gemeinden, welche im Begräbnisbezirk liegen.
- e) **Einheimische:** Dieser Tarif gilt für Einheimische und Vereine der Gemeinde Amsoldingen.